

GEMEINDE LEINGARTEN
LANDKREIS HEILBRONN

S C H U L O R D N U N G

für die
Jugendmusikschule Leingarten
Neufassung vom 25.06.2015

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der
Jugendmusikschule Leingarten
und ihren Nutzern

§ 1 **Aufgabe**

Die Jugendmusikschule Leingarten ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Jugendmusikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort für Bildung und Begegnung. In der Jugendmusikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen miteinander und voneinander.

Die Jugendmusikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Jugendmusikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens.

§ 2 **Aufbau / Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen die Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Jugendmusikschule.

Die Jugendmusikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe / Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter- / Mittel- / Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht / Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Jugendmusikschule.

§ 3 Elementarstufe / Grundstufe

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| 1. Musikgarten | Alter:
Gruppengröße:
Dauer:
Voraussetzungen: | 18 Monate - 6 Jahre
8 - 12 Kinder á 45 /60 min
1 - 2 Jahre
keine |
| 2. Musikalische Früherziehung | Alter:
Gruppengröße:
Dauer:
Voraussetzungen: | 4 - 6 Jahre
8 - 12 Kinder á 45/60 min
1 - 2 Jahre
keine |
| 3. Instrumentenkarussell | Alter:
Gruppengröße:
Dauer:
Voraussetzungen: | ab 6 Jahre
4 - 7 Kinder á 45 min
4 Monate
keine |
| 4. Schnupperkurs | Alter:
Gruppengröße:
Dauer:
Voraussetzungen: | ab 5 Jahre
1 - 4 Kinder
4 Einheiten á 30 /45 min
keine |

Das Instrumentenkarussell und die Schnupperkurse sind Orientierungsangebote und dienen in erster Linie der gesicherten Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- / Vokalunterricht.

- | | | |
|---|---|---|
| 5. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter) | Alter:
Gruppengröße:
Dauer:
Voraussetzungen: | 6 - 9 Jahre
Gruppen Klassen Großgruppen
Programmbezogen
für alle |
|---|---|---|

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen zwischen Jugendmusikschule und allgemein bildender Schule und ggf. weiteren Partnern gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental- / Vokalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - Jugendliche und Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Jugendmusikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer (Hauptfächer) aus den Bereichen:
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt.
4. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Jugendmusikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Jugendmusikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrerkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Theorie / Allgemeine Musiklehre. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht und die Form und Dauer entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrerkraft.

§ 7 Kooperationen

Die Jugendmusikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen und Kirchengemeinden. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Jugendmusikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Jugendmusikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen Leingartens geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung / Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Jugendmusikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Gemeindeverwaltung rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist zulässig, aber nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Jugendmusikschule steht für Personen offen die in Leingarten ihren Hauptwohnsitz haben. Die Aufnahme von Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Leingarten haben, wird für maximal 20 Schüler vorrangig zum Ensemblespiel zugelassen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Musikschulleitung.
3. Bei Neuanfängern wird in den Hauptfächern in den ersten beiden Jahren der Unterricht nur als Gruppenunterricht erteilt.
4. In der Musikalischen Früherziehung gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
5. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 12 Daten / Datenschutz

Die Jugendmusikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres (28./29. Februar, 31. August) möglich. Sie müssen der Jugendmusikschule spätestens 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Jugendmusikschule Ausnahmen zulassen. Wichtige Gründe können z.B. Wegzug oder eine nachweislich schwerwiegende Erkrankung sein.
3. Abmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam.
4. Alle Schüler der Jugendmusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
5. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
6. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet der Leiter der Jugendmusikschule.

7. Die Jugendmusikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 14 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, so hat er keinen Anspruch auf die verlorene Stunde. Die Jugendmusikschule muss darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Jugendmusikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Es ist jedoch der Lehrkraft überlassen, die versäumte Unterrichtsstunde nachzuholen.

§ 15 Unterrichtsausfall

1. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vorgegeben bzw. nachgeholt.

2. Für die Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, fällt der Unterricht aus. Ausgefallener Unterricht sollte möglichst nachgeholt werden. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Jugendmusikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchenschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 19 Haftung

1. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Jugendmusikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
2. Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Jugendmusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. ä.).

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

§ 22 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Jugendmusikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 23 Unfallversicherung

Der Musikschüler ist gegen Unfall versichert.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 26. Juni 2015 in Kraft.

gez.
Ralf Steinbrenner
Bürgermeister